

Verordnungsänderung (VWAL) zur kurzfristigen Festhaltung und zur finanziellen Unterstützung von kantonalen Ausreisezentren durch den Bund

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL; SR 142.281)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Art. 15 Abs. 1</p> <p>¹ Bei einer kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 AIG und bei der Anordnung einer Haft nach den Artikeln 75–78 AIG wird dem betreffenden Kanton ab einer Dauer der Festhaltung oder der Haft von zwölf Stunden ein Pauschalbetrag von 200 Franken pro Tag ausgerichtet.</p>	<p>Art. 15 Abs. 1</p> <p>¹ Bei einer kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a und b AIG und bei der Anordnung einer Haft nach den Artikeln 75–78 AIG wird dem betreffenden Kanton ab einer Dauer der Festhaltung oder der Haft von zwölf Stunden ein Pauschalbetrag von 200 Franken pro Tag ausgerichtet.</p>
	<p>Neuer Art. 15a Beteiligung an den Betriebskosten kantonalen Ausreisezentren (Art. 82 Abs. 3 Bst. b und Art. 73 Abs. 1 Bst. c AIG)</p> <p>¹ Eine ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten (Art. 82 Abs. 3 Bst. b) liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über einen längeren Zeitraum eine Übergabe der betroffenen Personen an die Behörden eines Nachbarstaates am Tag, an dem die betroffenen Personen aufgegriffen wurden, nicht mehr möglich ist; b. die Unterbringung der betroffenen Personen in anderen kantonalen Unterkünften nicht gewährleistet werden kann und daher in einem kantonalen Ausreisezentrum im Grenzraum erfolgen muss; und c. die Verfahren zur Übergabe an den Nachbarstaat mit einem kantonalen Ausreisezentrum im Grenzraum vereinfacht werden. <p>² Bei einer kurzfristigen Festhaltung nach Art. 73 Abs. 1 Bst. c wird dem betroffenen Kanton ein vertraglich vereinbarter Pauschalbetrag von höchstens 100 Franken pro Tag ausgerichtet.</p>
<p>Art. 15a Übermittlung von Daten zur Administrativhaft</p>	<p>Art. 15a^{bis}</p>